

Transparenz- und Informationspflicht nach Art.13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden Sie nachstehend über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Standesamt informiert.

Kontaktdaten

Verantwortliche Stelle gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

Stadt Goslar, Oberbürgermeisterin, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar, Tel.: 05321/704-0,
E-Mail: stadtverwaltung@goslar.de

Ihre Ansprechpartner/innen

Zuständige Stelle für die Datenverarbeitung

Fachdienst Bürgerbüro und Standesamt, Kaiserbleek 6, 38640 Goslar, Tel.: 05321/704-544,
E-Mail: standesamt@goslar.de

Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r

Fachbereich Zentrale Dienste, Fachdienst Organisation, Frau Mareike Kahnes, Wallstraße 1b, 38640 Goslar,
Tel.: 05321/704-443, E-Mail: datenschutz@goslar.de

1. Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Das Standesamt erfasst ihre Personenstandsdaten in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihren Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft erforderlich ist.

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus Art. 6 DSVO, § 3 NDSG i.V.m. Personenstandsgesetz, Personenstandsverordnung, ggf. entsprechende internationale Regelungen sowie das Niedersächsische Kirchensteuergesetz.

2. Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten von uns bei Dritten

Zusätzlich haben wir die Möglichkeit, die Daten aus folgenden Quellen zu erheben:

Elektronisches Personenstandsregister, Melderegister, Krankenhäuser, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten, Kinderheime, Polizei

Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Personenstandsdaten wie Name, Geburtsdatum, Abstammung

3. Speicherdauer Ihrer personenbezogenen Daten

Die in den Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren.

Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach

- 30 Jahre (Sterberegister)
- 80 Jahre (Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister)
- 110 Jahren (Geburtenregister)

dem Archiv zur Übernahme anzubieten.

Kirchenaustritte werden 30 Jahre aufbewahrt und können anschließend vom Archiv zur dauerhaften Aufbewahrung übernommen werden.

Anmeldungen zur Eheschließung werden nur 6 Monate aufbewahrt, sofern keine Eheschließung stattgefunden hat, danach werden die Daten gelöscht. Sollte es zu einer Eheschließung kommen, gehen die Daten automatisch in das Eheregister über.

4. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte

Ihre Daten dürfen an andere inländische und ausländische Standesämter, andere Personen, sonstigen Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften und konsularischen Vertretungen anderer Länder nur herausgegeben werden, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

5. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

6. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.